Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:
Reinhold Duller
T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 30
F +43 (0) 4358 / 27 10 39
M reinhold.duller@st-andrae.at

Betreff: **Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die Grundstücke 446/1, 446/3, 450/6 und 450/8 bis 450/20 KG Gemmersdorf**

Zahl: 031-3/III/2022

Datum, 22.12.2022

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt gem. §§ 48, 51 und 52 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. 59/2021 die Neuerlassung des Teilbebauungsplanes für die Parzellen **446/1, 446/3, 450/6 und 450/8 bis 450/20 KG Gemmersdorf**

Gemäß § 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. 59/2021 wird die Neuerlassung des Teilbebauungsplanes betreffend die Grundstücke 446/1, 446/3, 450/6 und 450/8 bis 450/20 KG Gemmersdorf öffentlich kundgemacht.
Der Entwurf zur Neuerlassung des Teilbebauungsplanes einschließlich der dazugehörigen Darstellungen und Erläuterungen liegt durch acht Wochen hindurch in der Zeit

vom 22.12.2022 bis 17.02.2023

im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Bauamt der Stadtgemeinde St.Andrä (Rathaus 2. OG) zur allgemeinen Einsicht auf.
Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt innerhalb der Kundmachungsfrist, begründete Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf schriftlich beim Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä, 9433 St. Andrä 100 einzubringen. Die während der Auflagefrist gegen die vorgesehene Änderung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.
Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Für die Bürgermeisterin:
Der Stadtrat:

2. Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M.(WU), MA

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-22T16:28:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1475752335
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm	